

## 6. Begriffsdefinition, Eigenschaften der Regenrückhaltungsanlage:

a) Als technische Regenrückhaltungsanlagen nach dieser Richtlinie werden Anlagen bezeichnet, welche dem Aufsammeln und Rückhalten von nicht durch menschlichen Gebrauch verunreinigtem Oberflächenwasser (Niederschlagswasser/Schnee), aus beispielsweise Dachflächen oder Hofeinfahrten dienen. Typischerweise sind dies im Erdreich eingearbeitete Regenwasserspeicher wie Zisternen oder Gruben, nicht jedoch Regenfässer oder vergleichbare Rückhaltungen wie Wannen, Eimer oder sonstige nicht ortsgebundene Behälter.

b) Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt folgende Eigenschaften der Regenwasserrückhaltungsanlage voraus:

So muss diese in der Lage sein, pro qm, an der Regenwasserrückhaltungsanlage angeschlossener, versiegelter Fläche, mindestens 30 Liter Niederschlag/Stunde zu fassen, sogenanntes „Rückhalteindestvolumen“.

Als Berechnungsbeispiel hierfür gilt: Angeschlossene versiegelte Fläche des Anschlussgrundstücks pro qm x 30Liter/h = Mindestrückhaltevolumen.

Für die Förderung nach dieser Richtlinie ist das Rückhalteindestvolumen den Fördersätzen gem. lfd. Nr. 8 dieser Richtlinie gegenüberzustellen. Die Höhe der Förderung gem. lfd. Nr. 8 richtet sich nach dem Rückhalteindestvolumen.

c) Ferner muss das durch das ermittelte Rückhalteindestvolumen zurückgehaltene Wasser nachweislich auf dem Grundstück „verbraucht“ werden bzw. „verbleiben“.

Hierbei ist es dem Antragsteller freigestellt, ob dieses Verwendung findet im Rahmen der Brauchwassernutzung (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine) oder der Untergrundversickerung mittels Drainage- oder Rigolensystem zugeführt wird. Die Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Meeder bleiben hiervon unberührt.

Sofern lediglich eine Regenwasserrückhaltung zur Gartenbewässerung geschaffen werden soll, begründet dies keine Förderung nach dieser Richtlinie.

d) Ob die zur Bauausführung beabsichtigte Anlage diese Kriterien erfüllt, ist im Einzelfall durch die Gemeinde Meeder zu beurteilen und kann durch den Eigentümer durch Nachweis bzw. Antragsbegründung im Sinne folgender Nummer 9 dargestellt werden.